

„Pille danach“: Zur Stellungnahme von Kardinal Meisner

Differenzierte Darstellung, gravierender Fehler

In meinem Leserbrief vom Samstag 9. Februar erwähnte ich unter Berufung auf „Die Tagespost“ vom 5. Februar, Seite 1 die „Aufforderung katholischer Lebensschützer, Kardinal Meisner möge noch einmal klarstellen, was er mit seiner Erklärung zur ‚Pille danach‘ gemeint habe“. Der entsprechende Artikel der „Tagespost“ bezog sich auf eine Talk-Show von Günter Jauch, in der Martin Lohmann, wie „Die Tagespost“ berichtete, diese Forderung nach Klarstellung erhob. Da ich die Sendung von Günter Jauch selbst nicht gesehen hatte, war mir jedoch unbekannt, dass Herr Lohmann dies nicht als Kritik an der Erklärung des Kardinals verstanden hatte, sondern diese Erklärung vielmehr unterstützte und vor ihren Kritikern verteidigte. Aufgrund des Artikels von „Die Tagespost“, auf den ich mich bezog, war dies nicht klar und ich bedaure das Missverständnis.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass – anders als die Erklärung von Kardinal Meisner – die Erläuterung der Pressestelle des Erzbistums Köln allzu kategorisch die Existenz einer rein kontraceptiv wirkenden „Pille danach“ feststellt. So weit war Kardinal Meisner nicht gegangen. Wie ich in meinem vorhergehenden Leserbrief schrieb, hatte dieser lediglich die morali-

schen Prinzipien gemäß katholischer Lehre festgehalten, die Frage der abortiven oder lediglich kontraceptiven Wirkung einer „Pille danach“ jedoch der ärztlichen Wissenschaft überantwortet. In sehr hilfreicher Weise hat nun das Wiener „Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik“ (IMABE) in einer Stellungnahme diese Fragen differenziert erläutert, sich hinter die Erklärung des Kölner Erzbischofs gestellt und gleichzeitig die Erläuterungen der Pressestelle des Erzbistums Köln relativiert. Die Stellungnahme findet sich online unter www.imabe.org.

In der Erläuterung der Pressestelle des Erzbistums Köln findet sich überdies noch ein gravierender Fehler: Eine mögliche abortive Wirkung einer zunächst kontraceptiv wirkenden „Pille danach“ wird – analog zur Lebensverkürzung als Nebenfolge der Verabreichung von Schmerzmitteln – mit dem Prinzip der Handlungen mit doppelter Wirkung gerechtfertigt. Das ist jedoch falsch, denn eine solche abortive Wirkung wäre keinesfalls eine Nebenfolge der (im Falle einer Vergewaltigung legitimen) kontraceptiven Wirkung einer „Pille danach“, sondern eine unabhängige zweite, und damit direkte Folge der Verabreichung des entsprechenden Präparates. Die in der Handlung implizierte Absicht wäre deshalb eine abortive und die Handlung moralisch unzulässig.

Prof. Dr. Martin Rhonheimer, Päpstliche Universität Santa Croce, 00186 Rom